

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer des KulturGutes Ulrichshalben“ i.G.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer des KulturGutes Ulrichshalben“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“
- 2) Er hat den Sitz in Große Kirchgasse 17, 99510 Oßmannstedt - Ulrichshalben
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur auf dem Areal des ehemaligen Rittergutes Ulrichshalben, bestehend aus Kirche, Ernstteich, Bauernhaus und Pferdestall.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung des kulturellen und kommunikativen Lebens im ländlichen Raum,
 - b) Planung und Durchführung der Kultursommer Ulrichshalben und anderer Veranstaltungen,
 - c) gezielte Förderung von Projekten: wie z. B. Seminarangebote, Stipendien, Auftrittsmöglichkeiten und Bildungsprojekte für Kinder, Jugendliche und Studenten,
 - d) eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen, wie z. B. der Kirchengemeinden Ulrichshalben und Oßmannstedt, dem Orgel- und Kulturverein Oßmannstedt, dem Musikgymnasium Belvedere, der Musik und Kunstschule Jena u.a.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine anderen als die in der Satzung aufgeführten Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Auszahlung von Honoraren kann durch den Vereinsvorstand beschlossen werden, wenn einzelne Vereinsmitglieder den Vereinszwecken entsprechende Leistungen erbringen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer

Frist von drei Monaten.

4) Der Ausschluss bedarf eines Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des Mitgliedes.

Widerspricht das Mitglied der Entscheidung, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beiträge und Spenden

1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen, Eintrittsgelder und öffentliche Zuschüsse aufgebracht werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) und bis zu 6 Beisitzern

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei einer der Vorsitzende sein muss.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt sind.

3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden

Verwaltung einem Geschäftsführer übertragen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- 4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, von denen einer der Vorsitzender sein muss.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn von mindestens fünf Vereinsmitgliedern schriftlich, unter Angabe von Gründen, eine Mitgliederversammlung verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Der Mitgliederversammlung ist der Rechenschaftsbericht und ein gesonderter Finanzbericht zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Dazu werden zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch als Angestellte vom Verein bestellt sind, gewählt, um die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen. Das Ergebnis dieser Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in geeigneter Form vorzutragen.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorigen Jahreshauptversammlung,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) Genehmigung einer Geschäftsordnung,
 - d) Mitgliedsbeiträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins.
- 7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung des Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderung

1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf der Tagesordnung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Zusammenarbeit mit den Eigentümern

1) Der Verein arbeitet nach Maßgabe des Vereinszwecks (§ 2), welche die Angelegenheiten der Kirchgemeinde Ulrichshalben und das Grundstück Große Kirchgasse 17 betreffen, mit den Eigentümern vertrauensvoll zusammen.

2) Die Rechtsstellung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Ulrichshalben, als Eigentümer der Kirche und von Familie Roth als Eigentümer des Grundstückes, Große Kirchgasse 17 mit dem darauf befindlichen ehemaligen Pferdestall, bleiben unberührt.

3) Für Veranstaltungen des Vereins können die Kirche der Kirchgemeinde Ulrichshalben und das Grundstück der Familie Roth mit dem darauf befindlichen ehemaligen Pferdestall genutzt werden. Hierüber sind schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Vorstand des Vereins und den Eigentümern herbeizuführen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freundeskreis der Musik und Kunstschule Jena, mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar zur Nachwuchsförderung zu verwenden.

Beschluss der Satzung am 22.04.2012 durch: